

## Gegenstand der Versicherung



Berufskrankheit



Körperschädigung



Schädigung während  
der Heilbehandlung



Unfall

© Koordination Schweiz

[www.unfallbegriff.ch](http://www.unfallbegriff.ch)



Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Art. 4 ATSG

© Koordination Schweiz

# Unfallbegriff



Alle Voraussetzungen des Unfallbegriffs müssen erfüllt sein:

- Ungewöhnlicher äusserer Faktor
- Keine Absicht
- Plötzlichkeit
- Körperschädigung

Art. 4 ATSG

© Koordination Schweiz

# Ungewöhnlicher äusserer Faktor



Ungewöhnlichkeit bezieht sich auf den Faktor selbst.

- Gestörter Bewegungsablauf, Stoss, Schlag

Nicht auf die Wirkung auf den menschlichen Körper.

- Nicht Verletzung, Schmerz



Muss den Rahmen des im jeweiligen Lebensbereich Alltäglichen oder Üblichen sprengen.

BGE 130 V 117 / 8C\_783/2013, E. 4.2

© Koordination Schweiz

## Ungewöhnlicher äusserer Faktor



Bei **unkoordinierten Bewegungen** ist die Ungewöhnlichkeit zu bejahen, wenn der normale Bewegungsablauf durch etwas **Programmwidriges** wie Ausgleiten, Stolpern oder Abwehren eines Sturzes unterbrochen bzw. gestört wird.



BGE 130 V 117 / 8C 783/2013, E. 4.2

## Sportunfälle



Sportunfälle erfüllen infolge mechanischer Einwirkung in der Regel den Unfallbegriff



Die Ungewöhnlichkeit kann nicht verneint werden, weil es sich um einen verbreiteten Regelverstoss handelt.

BGE 130 V 117

## Sportunfälle



Natürliche Bewegungsabläufe erfüllen das Kriterium der **Ungewöhnlichkeit** auch dann **nicht**, wenn diese Bewegungen **besonders intensiv** verlaufen.

BGE 130 V 117

## Sportunfälle



Bei sportlichen Tätigkeiten ist ein Unfall im Rechtssinne nur dann anzunehmen, wenn die sportliche Übung **anders verläuft als geplant**.

Wenn sich hingegen das in einer sportlichen Übung **inhärente Risiko** einer Verletzung verwirklicht, liegt **kein** derartiges **Unfallereignis** vor.

Ein solches ist auch dann zu **verneinen**, wenn die Übung zwar nicht ideal verläuft, die Art der Ausführung sich aber noch in der **Spannweite des Üblichen** bewegt.

U 322/02 / 8C\_835/2013

© Koordination Schweiz

## Plötzlichkeit



Der ungewöhnliche äussere Faktor muss **plötzlich** auf den menschlichen Körper wirken. Er muss **einmalig** und **nicht voraussehbar** sein.



Unerheblich ist, ob Schmerzen plötzlich auftreten, da diese bereits zur gesundheitlichen Störung gehören.

© Koordination Schweiz

## Absicht



Wollte sich der Versicherte nachweislich das Leben nehmen oder sich selbst verstümmeln, so findet Artikel 37 Absatz 1 des Gesetzes keine Anwendung, wenn der Versicherte zur Zeit der Tat ohne Verschulden **gänzlich unfähig war, vernunftgemäss zu handeln**, oder wenn die Selbsttötung, der Selbsttötungsversuch oder die Selbstverstümmelung die eindeutige Folge eines versicherten Unfalles war.

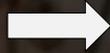
Art. 47 UVV

© Koordination Schweiz

## Absicht



Absichtliche Schädigung



Unfallbegriff **nicht** erfüllt

Absicht setzt Urteilsfähigkeit voraus.



## Absicht



Der Versicherte schlug aus **Stress, Ärger** oder **Wut** mit der rechten Faust in eine Wand und zog sich dabei einen Strecksehnenauriss am rechten kleinen Finger zu.



Unfallbegriff nicht erfüllt



8C\_555/2016

© Koordination Schweiz

